



Statuten Büre-Leist

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen nur in der männlichen Form aufgeführt, haben aber selbstverständlich auch Gültigkeit in der weiblichen Form.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Büre-Leist“ besteht ein am 18.11.2013 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Büren zum Hof.

Art. 2 Ziel, Zweck

¹ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dadurch von der politischen Organisation der Gemeinde unabhängig.

² Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in öffentlichen Angelegenheiten. Er legt besonderen Wert auf die Erhaltung der Lebensqualität und des Ortsbilds. Er fördert und unterstützt gemeinnützige und kulturelle Bestrebungen (Förderung des Dorflebens).

³ Namentliche Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Kontakte unter den Dorfbewohnern;
- Mitarbeit an öffentlichen Aufgaben;
- Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Organisationen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele;
- Information der Mitglieder und der Bevölkerung in geeigneter Form;
- Vertretung der Interessen und Anliegen des Dorfes in den Behörden der Gemeinde Fraubrunnen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit Wohnsitz in Büren zum Hof, Ortsteil der Gemeinde Fraubrunnen, sowie Personen die in enger Verbundenheit mit Büren zum Hof stehen und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen.

² Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

¹ Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Mitglieder die den Bestimmungen der Statuten nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dagegen ist innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich der Rekurs an die Hauptversammlung möglich.

3. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- der Rechnungsrevisor

3.1. Die Hauptversammlung

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Semester statt.

² Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, mit Angabe der Traktanden, zugestellt werden.

³ Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

⁴ Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Beschlüssen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 7 Aufgaben der Hauptversammlung

¹ Die Hauptaufgaben der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl des Rechnungsrevisors;
- Statutenänderungen;
- Erledigung der der Hauptversammlung vom Vorstand überwiesenen Geschäfte;
- Nominiert den Kandidaten für die Vertretung des Leists in der Dorf- und Kulturkommission;
- Beschlussfassung über die Auflösung.

² Anträge sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

³ Über Anträge die nicht traktandiert sind, kann an einer Hauptversammlung nur beraten aber nicht Beschluss gefasst werden. Zurückgestellte Anträge werden der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 bis max. 3 Beisitzer

² Der Präsident und das Mitglied in der Dorf- und Kulturkommission der Gemeinde Fraubrunnen werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Ämter der übrigen Vorstandsmitglieder werden im Vorstand selbst konstituiert.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Aufstellen des Voranschlags
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Schlägt der Hauptversammlung den Kandidaten für die Vertretung des Leists in der Dorf- und Kulturkommission der Gemeinde Fraubrunnen vor;
- Besorgt im Übrigen alle Geschäfte die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Die Hauptversammlung bestimmt jährlich über die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Ehrenamt

¹ Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Auslagen werden im Rahmen des Voranschlags vergütet.

3.3. Der Rechnungsrevisor

Art. 11 Aufgaben Rechnungsrevisor

¹ Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

² Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

³ Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

4. Die finanziellen Mittel

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen von Behörden und Privaten;
- Einnahmen aus durchgeführten Anlässen;
- Zinsen des Vereinsvermögens

² Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

³ Über die Einnahmen und Ausgaben wird sorgfältig Buch geführt.

⁴ Die Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens Ende September zahlbar.

⁵ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art. 13 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 14 Auflösung

¹ Die Auflösung kann nur durch 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen seiner Bestimmung erhalten bleiben. Die Hauptversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. November 2013, revidiert am 22. Mai 2015. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Ulrich Mosimann



Christine Hirschi